

beits-Concurrenz und der Nationaleinkommens-Vertheilung getreten sein würde, gäbe es keine Capitalisten und keine Lohnarbeiter mehr, sondern nur noch Producenten. Das Nationalproduct würde unter Alle nach dem gleichen Verhältniß des geleisteten Arbeitswerthes vertheilt werden, der Profit könnte nicht mehr den Lohn überwuchern, da es nicht mehr Profit und Lohn, sondern nur sociale Befoldung, gleichartiges, social zugebilligtes, nach Quantität und socialem Gebrauchswerth der Leistungen bemessenes Arbeits Einkommen geben würde. Vom Nationalproduct käme nur jener Theil nicht zur Vertheilung unter die Einzelnen, welcher von den berufenen Productionsämtern und Wirthschafts-Vertretungskörpern theils zur Ergänzung des abgenützten Collectivcapitals selbst, theils zum Unterhalt der übrigen gemeinnützigen (nicht unmittelbar productiven) Anstalten vorbehalten, kurz gesagt, den öffentlichen Anstalten — also wieder allen Bürgern — zugute kommen würde. Dieser Theil, die denkbar directeste Art von Naturalsteuern und vorweggenommen vor jeder Zuspcheidung von Privateinkünften, würde an Stelle der jetzigen Steuern treten, in den gemeinen Nutzen und in den dauernden Grundstock des Collectivcapitals verwendet werden. An einer Stelle (S. 37, 1. Aufl.) äußert Marx, allerdings nur beiläufig, diesen Gedanken ungefähr so: Das Gesamtproduct ist (wäre) ein gesellschaftliches Product. Ein Theil dieses Productes dient im Capitalerfaß wieder als Produktionsmittel; er bleibt gesellschaftlich. Ein anderer Theil wird aber von den Gesellschaftsgliedern verzehrt, er muß daher unter sie vertheilt werden. Der Antheil jedes Producenten an den Lebensmitteln werde hiebei, so sei vorausgesetzt, bestimmt durch seine Arbeitszeit. Dann werde die Arbeitszeit zugleich als Maß des individuellen Antheils des Producenten an der Gemeinarbeit und zugleich als das Maß für den Antheil am individuell verzehrbaren Gemeinproducte dienen.

Ersichtlich ist das ganze Programm etwas völlig Anderes als periodisches „Theilen“ der Privatbesitzthümer. Es bedeutet Collectivbesitz der Mittel einer thatsächlich jetzt schon collectiven Arbeit, directen Vorwegbezug des Unterhaltsbedarfes der öffentlichen Anstalten aus dem Ertrag der Collectivarbeit an Stelle der Steuern, Vertheilung alles übrigen Genußmitemlertrages unter